



- VERORDNUNG VOM 19.1.1965 :
- Plangebietsgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - unbestimmte Flurstücksgrenze
 - geplante Flurstücksgrenze
 - Nutzungsgrenze
 - aufgehobene Linie
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - überbaubare Fläche für den Gemeinbedarf (Spritzenhaus)
 - Fläche der Stellplätze und Garagen
 - privater Einstellplatz
 - öffentlicher Einstellplatz
 - Garage
 - Verkehrsfläche
 - Begrenzungslinie der öffentlichen Fläche
 - verbindliche Firstrichtung
 - alte Grundmauern
 - vorhandene bauliche Anlage
 - geplante bauliche Anlage
 - nachrichtlich eingetragen
 - Sichtschutzanlage
 - nachrichtlich eingetragen
 - vorhandene, zuerhaltende Bäume
 - verbindlich anzupflanzende Bäume
 - MD o I
 - Dorfgebiet mit offener Bauweise
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - Bemessung der überbaubaren Grundstücksfläche
 - Straßenbeleuchtung
 - Grundstückszugang
 - R=20,0
 - Straßenradius
 - +142,43
 - Geländehöhenpunkt
 - E=144,5
 - maximale Fußbodenhöhe des Erdgeschosses über NN
 - Sichtwinkel
 - Kanal geplant

- SATZUNG
- Gemäß §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 20.10.52 (GS. NW. S. 67), §10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBL. S. 341), §4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Enkesen im Klei, Amt Lohne, Kreis Soest, folgendes beschlossen :
- § 1 Der Bebauungsplan Nr.1 in der Flur I der Gemeinde Enkesen im Klei wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der ebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.
- § 2 Das Plangebiet wird als Dorfgebiet mit offener Bauweise ausgewiesen (MD o). Die Ausweisung entspricht dem Flächennutzungsplan.
- § 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien mit Maßangaben verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die BauNV §17 festgelegt, die im Planteil dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- § 4 Die im Plangebiet ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschließungsstraße, die Fußwege sowie die Lage und Größe des Kinderspielplatzes und der PKW-Abstellplätze sind im Planteil verbindlich dargestellt, die Garagen ebenfalls. Zusätzliche Garagen und Nebengebäude können innerhalb der für Stellplätze und Garagen ausgewiesenen Fläche im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde errichtet werden.
- § 5 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Fußbodenhöhe des Eingangsgeschosses (z.B.: E 143,5) ist einzuhalten. Bei der Ausführung eines Abwasserkanals sind diese vorgeschriebenen Höhenlagen zu berücksichtigen.
- § 6 Die im Planteil eingetragene Bebauungsplanung ist verbindlich.
- § 7 Die im Plan dargestellten Baukörper und ihre Außenanlagen haben empfohlenen Charakter und sollten im Interesse der Gesamtgestaltung eingehalten werden.
- § 8 Die in der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgelegt.
- § 9 Die dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich, die Dachneigungen sind einheitlich zu gestalten und dürfen 25-30° nicht überschreiten. Als Dachform sind Walmdächer unzulässig. Drempel (Kniestöcke) sind nicht erlaubt. DACHNEIGUNG 25-30°
- § 10 Die baulichen Anlagen auf einem Grundstück sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten, sie sollen dem Charakter der anderen Gebäude angepaßt werden. In der farblichen Gestaltung sind nur die durch das Material bedingten Farben oder Weiß zulässig. Farbige, durchscheinende Kunststoffe sind unzulässig.
- § 11 Einfriedigungen dürfen - falls sie notwendig sind - nur in Form von Anpflanzungen mit unsichtbar eingesetzten Drahtzäunen oder mit Holzzäunen, aber ohne Betonpfosten oder -Sockel ausgeführt werden. Bei den straßenseitigen Einfriedigungen sind die vorhandenen Grünsandsteinmauern aufzunehmen und in sinnvoller Gestaltung fortzuführen. Sichtschutzmauern dürfen auf dem gesamten Grundstück - aber nur im direkten Einsehbereich der Gartensitzplätze - errichtet werden.
- § 12 Sämtliche Versorgungsleitungen sind unsichtbar zu verlegen, hiervon ausgenommen sind die Versorgungsleitungen der Post und der VEW.
- ÄNDERUNGEN :
- 12.12.66 entsprechend der Gemeinderatssitzung vom 24.11.66 Zusatz zu § 12, Sichtwinkel.
- 16.5.67 entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsraies vom 10.2.67 - Kanalplanung eingetragen.
- 4.7.68 entsprechend der Gemeinderatssitzung vom 7.5.68 - SG 13

STELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SOEST, DEN 27.9.1968

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 27.9.1968 - 27.9.1968 OFFENGELEGEN.

ENKESEN IM KLEI, DEN 27.9.1968

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 24.12.1968 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 24.12.1968

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF: ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. B. + G. BÜCHEL

KAMEN AM 1.1.1969 TEL. 3627

KAMEN IM APRIL 1966

ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25 000

RICHTUNG LOHNE

ENKESEN IM KLEI

ALTENGESKE

RICHTUNG NEUENGESKE

BEBAUUNGSPLAN NR.1

ENKESEN IM KLEI KREIS SOEST